

Vernehmlassungsentwurf Teilrevision Gemeindegesetz vom 25. November 2003

## Fragebogen - Formular

### 1. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Der Revisionsentwurf definiert die Mindestanforderungen an eine Verwaltungsführung mit Globalbudget.

Sind Sie der Auffassung, dass das WoV-Instrument für die Gemeinden ausreichend geregelt ist?

<sub>11</sub> Ja, es ist gerade recht so

<sub>12</sub> Nein, die Anforderungen sind zu wenig detailliert oder müssten höher geschraubt werden

<sub>13</sub> unschlüssig

Unsere Bemerkungen dazu<sup>14</sup>: Die Kernelemente der wirkungsorientierte Verwaltungsführung (Koppelung von Leistung und Finanzen, Trennung von strategischer und operativer Entscheidungsebene, Globalbudgetierung) werden wohl eher in grösseren Gemeinden oder in den Städten umgesetzt werden können. Für kleinere Gemeinden dürfte die WoV auch in Zukunft kaum ein praktikables Konzept darstellen. Vor allem wenn die WoV integral, d.h. in allen Verwaltungsbereichen eingeführt werden soll, kommt der Legislative (= Gemeindeversammlung) eine wichtige Rolle zu. Sie wird die Produkte(-gruppen), deren Saldovorgaben mit den Wirkungs- und allenfalls den Leistungszielen bestimmen müssen. Ob diese wichtige Aufgabe mit der nötigen Seriosität wahrgenommen werden kann, ist unserer Ansicht nach mindestens fraglich. Die Vorgaben an das gemeindeinterne Controlling sind deshalb unbedingt zu präzisieren. So ist es zum Beispiel sinnvoll, ein spezielles Controllingorgan einzusetzen, das insbesondere die Gemeindeversammlung unterstützt. Allenfalls kann diese Funktion auch der Rechnungsprüfungskommission übertragen werden. Dies müsste jedoch entsprechend im Gesetz Eingang finden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kein wirksames Controllingssystem festgelegt wird und die WoV zum Freipass für Gemeinderat und Verwaltung wird.

### 2. Erweiterung der öffentlichen Aufgabenerfüllung in privatrechtlicher Form und Beteiligung von Gemeinden an privatrechtlichen Organisationen

Gegenwärtig ist es möglich, dass Gemeinden sich an privatrechtlich organisierten Unternehmen beteiligen können. In der Praxis wurde die Beteiligung einer einzelnen Gemeinde auf 70% beschränkt. Der Revisionsentwurf sieht nun vor, dass eine Gemeinde private Unternehmen auch gründen darf, beschränkt aber deren mögliche Beteiligung an ihnen auf 90%. Damit soll weiterhin verhindert werden, dass diese Freiheit dazu verführt, dass öffentliche Mittel und Aufgaben privatisiert und somit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Steuerungsmechanismen und Kontrollen weitgehend entzogen werden.

Befürworten Sie die Lockerung der Privatisierungsvorschriften?

<sub>21</sub> Ja

<sub>22</sub> Nein

<sub>23</sub> unschlüssig

Unsere Bemerkungen dazu<sup>24</sup>: Wir sind grundsätzlich mit der Lockerung einverstanden. Allerdings stellen sich dabei Fragen bezüglich Oberaufsicht und allfälliger Haftungsansprüche gegenüber den Gemeinden, insbesondere interessiert auch die Frage, wer innerhalb der Gemeinde allenfalls belangt werden kann.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der unverändert geltenden allgemeinen Kompetenzordnung eine Privatisierung nicht zu einer Umgehung der Gemeindeversammlung bei einer Auslagerung von wichtigen Gemeindeaufgaben führen kann.

Im weiteren ist für uns nicht ersichtlich, warum eine Beteiligung einer Gemeinde auf 90% beschränkt ist.

### 3. Verzicht auf die obligatorische Urnenwahl des Vizepräsidiums in Gemeinden

Bisher ist für das Vizepräsidium die Urnenwahl vorgeschrieben. Soll es neu den Gemeinden überlassen werden, ob sie das Vizepräsidium an der Urne wählen oder durch den Gemeinderat?

<sub>31</sub> Ja

<sub>32</sub> Nein

<sub>33</sub> unschlüssig

Unsere Bemerkungen dazu<sub>34</sub>: Wir unterstützen diese Neuerung vollumfänglich.

#### 4. Fakultative Einführung des Stimmrechts für niedergelassene ausländische Staatsangehörige in Einwohnergemeinden

Das aktive und passive Stimmrecht sind in der solothurnischen Gesetzgebung untrennbar miteinander verbunden.

Befürworten Sie, dass Einwohnergemeinden – wie die Kirchgemeinden schon heute - das Stimmrecht für niedergelassene Ausländer fakultativ in der Gemeindeordnung einführen dürfen?

<sub>41</sub> Ja, es soll den Gemeinden freigestellt werden, ob sie dies wollen

<sub>42</sub> Nein

<sub>43</sub> unschlüssig

Unsere Bemerkungen dazu<sub>44</sub>: Diese Neuerung wird von uns grundsätzlich unterstützt, insbesondere, weil die Gemeinden die Wahlfreiheit haben, ob sie die Neuerung einführen wollen.

Allerdings sind wir auch der Meinung, dass mit einer Erleichterung der Einbürgerung – z.B. durch eine Herabsetzung der maximal zulässigen Einbürgerungsgebühren – die Integration und der aktive politische Einbezug der niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer besser bewerkstelligt wird, zumal damit das aktive und passive Wahlrecht auf allen Staatsebenen (inkl. Kanton und Bund) verbunden ist.

#### 5. Verzicht auf die kantonale Genehmigung der DGO

Die Genehmigung von Reglementen ist oft mit einem gewissen Aufwand verbunden, es hilft aber wesentlich mit, gesetzestechnische Fehler und Unstimmigkeiten zu vermeiden. Gemäss vorliegendem Entwurf soll neu auf die Genehmigungspflicht verzichtet werden.

Sind Sie der Meinung, dass die Dienst- und Gehaltsordnungen (DGO) der Gemeinden vom Departement des Innern weiterhin geprüft werden sollen?

<sub>51</sub> Ja, wie bisher

<sub>52</sub> Nein

<sub>53</sub> unschlüssig

Unsere Bemerkungen dazu<sub>54</sub>: Bei der DGO handelt es sich um ein grundlegendes Reglement, welches insbesondere das Verhältnis der Gemeindeangestellten mit der Gemeinde als Arbeitgeber regelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit erachten wir es daher als unumgänglich, dass diese weiterhin zwingend vom Kanton genehmigt werden muss.

Als Alternative zur formellen Genehmigung durch das Departement des Innern sehen wir allenfalls eine Prüfung mit einem entsprechenden Prüfungsbericht, der eine (rechtliche) Beurteilung des Kantons darstellt.

#### 6. Form der Gemeinderatsprotokolle

Finden Sie, dass ein Gemeinderatsprotokoll nach wie vor alle wesentlichen Vorgänge (Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) enthalten solle?

<sub>61</sub> Ja

<sub>62</sub> Nein, ein Beschlussprotokoll wie bei den Kommissionen reicht aus

<sub>63</sub> unschlüssig

Unsere Bemerkungen dazu<sub>64</sub>: In den Protokollen soll der Verlauf der Diskussion und die Entscheidungsfindung im Rat transparent gemacht werden. Für den Wähler kann es entscheidend sein, zu erfahren, wie sich die einzelnen Ratsmitglieder geäußert haben und, v.a. bei umstrittenen Geschäften, abgestimmt haben. Aufgrund der protokollierten Äusserungen der

Ratsmitglieder kann deren Meinung und deren Stimmverhalten nachvollzogen werden.

Die heutige Praxis im Umgang mit den Ratsprotokollen zeigt, dass die heutige Formulierung sinnvoll ist. Deshalb soll sie beibehalten werden.

### 7. Fakultative Einführung des Stimmrechtsalters 16 in Kirchgemeinden

Das kirchliche Mündigkeitsalter beträgt 16 Jahre. Sind sie der Meinung, dass in der weltlichen Struktur der Kirche, also in den Kirchgemeinden, das Stimmrechtsalter von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt werden kann?

- <sub>71</sub> Ja  
<sub>72</sub> Nein  
<sub>73</sub> unschlüssig

Unsere Bemerkungen dazu<sub>74</sub>: --

### 8. Stärkung der kirchlichen Organisation

Alle solothurnischen Kirchgemeinden sind in Synoden organisiert, welche aufsichtsrechtliche Funktionen über die Kirchgemeinden ausüben. Trotzdem sah das Gemeindegesetz bisher vor, dass Beschwerden über Beschlüsse der Kirchgemeinden nicht an die Synode oder an ein von ihr eingesetztes Organ, sondern direkt an das Departement des Innern oder den Regierungsrat gerichtet werden. Im Revisionsentwurf wird nun vorgeschlagen, dass solche Beschwerden zuerst auf dem kirchlichen Instanzenweg behandelt werden sollen, bevor der Regierungsrat darüber entscheidet.

Sind Sie der Auffassung, dass die Landeskirchen für ihre Angehörigen einen Rechtsmittelweg an die Synode vorsehen sollen (anstatt wie bisher die Beschwerden direkt an Departement/Regierungsrat zu richten haben?)

- <sub>81</sub> Ja  
<sub>82</sub> Nein  
<sub>83</sub> unschlüssig

Unsere Bemerkungen dazu<sub>84</sub>: --

### 9. Förderung von Gemeindezusammenschlüssen

Es ist weitgehend unbestritten, dass aus vielerlei Gründen Gemeindezusammenschlüsse etliche Vorteile bringen könnten. In der Praxis bestehen aber bei den Gemeinden oft Hemmungen, diese Erkenntnis umzusetzen. Entweder weil man sich vor dem Aufwand und der politischen Exponierung scheut, die ein solches Projekt mit sich bringen könnte oder weil man einfach befürchtet, dass bei Uebernahme einer finanzschwachen Gemeinde die eigenen Steuern steigen könnten. Positive Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass schon mit einem kleinen Anreiz diese Hemmschwellen überwunden werden können.

Sollen Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden finanziell unterstützt werden?

- <sub>91</sub> Ja  
<sub>92</sub> Nein  
<sub>93</sub> unschlüssig

Zusatzfrage: Sollte es zu einem Förderungsmodell kommen, welches Modell würden Sie bevorzugen?

- <sub>94</sub> Unterstützung aller Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden (Prämienmodell)  
<sub>95</sub> Beschränkung auf die Zusammenschlüsse mit finanzschwachen Gemeinden (Finanzausgleichsmodell)

Unsere Bemerkungen dazu<sub>96</sub>: Die Schaffung von Anreizen bei Gemeindefusionen wird sehr unterstützt. Der Kanton Solothurn hat zu viele und zu kleine Gemeinden. Die Aktivitäten anderer Kantone und die entsprechenden Erfolge zeigen, dass ein Anreizsystem Gemeindezusammenschlüsse fördert. Letztlich profitiert auch der Kanton davon, weil er weniger Gemein-

de, die professionell arbeiten, beaufsichtigen und „betreuen“ muss. Insofern ist es gerechtfertigt, wenn die Anreize aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden. Ferner können Gemeindegemeinschaften auch eine Entlastung im Bereich des Finanzausgleichs bringen. Wir erachten die vorgeschlagene Regelung auch als wichtiges politisches Signal gegenüber den Gemeinden.

In jedem Fall favorisieren wir das Prämienmodell. Alle Gemeinden sollen davon profitieren können.

## 10. Freie Berichtspunkte, Bemerkungen <sup>101</sup>:

### Artikel 46:

Die dringlichen Vorstösse (Motion oder Postulat) werden sehr zurückhaltend und verantwortungsvoll eingesetzt. Da wohl auch in Zukunft nur wenige Gemeinden die wirkungsorientierte Verwaltung einführen werden, darf dieses Argument nicht dazu dienen, eine nützliches Instrument abzuschaffen. Wir beantragen deshalb, auf die Streichung von Artikel 46 zu verzichten.

### Artikel 144:

Wir beantragen hier die alte Fassung beizubehalten. Der Ausdruck „mittelfristig“ ermöglicht den Gemeinden mehr Handlungsspielraum. Es geht hier um die Festlegung eines Zeitraumes und nicht einer fixen Frist. Nur nebenbei sei erwähnt, dass sich der Kanton selber eine viel längere Frist zugesteht.

### Artikel 154:

Der minimale Abschreibungssatz ist auf 8% zu belassen. Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinden darf durch eine Erhöhung des Mindestabschreibungssatzes nicht eingeschränkt werden.

## 11. Angaben zur vernehmlassenden Person:

- <sup>111</sup> Organisation/Verband: Verein Region Thal
- <sup>112</sup> Einwohnergemeinde:
- <sup>113</sup> Bürgergemeinde:
- <sup>114</sup> Kirchgemeinde:
- <sup>115</sup> Privatperson:
- <sup>116</sup> Uebrige:

Name, Vorname <sup>117</sup>: Weber, Hans, Geschäftsführer

Adresse <sup>118</sup>: Tiergartenweg 1

PLZ/ Ort <sup>119</sup>: 4710 Balsthal

Bitte speichern Sie das Formular auf ihrem Computer und senden Sie es an:

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS)  
Gemeinden  
Ambassadorshof  
4509 Solothurn

oder

per e-mail: [sandra.borer@ddi.so.ch](mailto:sandra.borer@ddi.so.ch)